

Nachname, Vorname(n) des Kindes	Nachname, Vorname(n) des beantragenden Elternteils
Geburtsdatum des Kindes	Geburtsdatum des beantragenden Elternteils

Erläuterungsblatt zum Bezugszeitraum (s. Feld 9 des Antrags)
Darstellung der Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten

	LM	Basis-Elterngeld (BEG)	Elterngeld Plus (EGP)	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (Wo-Std.)	Inanspruchnahme bei besonders früh geborenen Kindern		
						Basiselterngeld	ElterngeldPlus	
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen bzw. bei Erwerbstätigkeit in den beantragten Elterngeldmonaten bitte die Wochenarbeitsstunden eintragen!	1					Bitte in der linken Spalte eintragen	Bitte in der linken Spalte eintragen.	
	2							
	3							
	4							
	5							
	6							
	7							
	8							
	9							
	10							
	11							
	12							
	13							
	14							
	15							
	16						Ausnahme: Besonders früh geborene Kinder	
	17						BEG nur möglich bei einer Geburt von mind. 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin	Ausnahme: Besonders früh geborene Kinder
	18						BEG nur möglich bei einer Geburt von mind. 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin	EGP Beginn im 16. LM nur möglich bei einer besonders frühen Geburt von mind. 6 Wochen
	19						BEG nur möglich bei einer Geburt von mind. 12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin	EGP Beginn im 17. LM nur möglich bei einer besonders frühen Geburt von mind. 8 Wochen
	20						BEG nur möglich bei einer Geburt von mind. 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin	EGP Beginn im 18. LM nur möglich bei einer besonders frühen Geburt von mind. 12 Wochen
	21		Ab dem 19. LM ist kein Basis-elterngeld-bezug mehr möglich !					EGP Beginn im 19. LM nur möglich bei einer besonders frühen Geburt von mind. 16 Wochen
	22							
	23							
	24							
	25							
	26							
	27							
	28							
	29							
	30							
	31							
	32							

➤ Dieser Vordruck dokumentiert die Darstellung des Bezugszeitraumes (Feld 9 des Antrags).

Erläuterungen zur Festlegung der Leistungsart und der Bezugszeiträume für das Elterngeld

Der erste **Lebensmonat (LM)** des Kindes beginnt am Tag der Geburt.

Ist das Kind z. B. am 10.09.2021 geboren, so ist der erste Lebensmonat die Zeit vom 10.09.2021 bis zum 09.10.2021. Der 12. Lebensmonat ist in diesem Beispiel vom 10.08.2022 bis zum 09.09.2022.

Bei einer Adoption ist der Tag der Haushaltsaufnahme maßgebend.

Basiselterngeld (BEG) kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Die Eltern können gemeinsam 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen ihnen insgesamt 14 Monatsbeträge zu.

Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Bei besonders früh geborenen Kindern kann dieser Zeitraum entsprechend verlängert werden.

ElterngeldPlus (EGP) kann mit seinen maximal 24 bzw. 28 Monatsbeträgen von Geburt bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, soweit keine gesetzlichen Begrenzungen und Vorbelegungen zu beachten sind.

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes muss das ElterngeldPlus von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden.

Für Eltern von besonders früh geborenen Kindern gibt es Ausnahmeregelungen.

Der **Partnerschaftsbonus** ist ElterngeldPlus in besonderer Form und wird ergänzend für zwei bis vier aufeinander folgende Monate gewährt, wenn beide Elternteile gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind.

Alleinerziehende, die in zwei bis vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, können ebenfalls den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

Für alle Antragsteller gilt:

Die maximale Bezugsdauer von Elterngeld (Basiselterngeld, Elterngeldplus, Partnerschaftsbonus) ist bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes begrenzt!

Zu beachten:

- **Basiselterngeld** und **ElterngeldPlus** können unter Beachtung der vorgenannten Hinweise kombiniert werden. Ein Elternteil kann z. B. Basiselterngeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes und danach für den 7. bis 18. Lebensmonat des Kindes ElterngeldPlus in Anspruch nehmen. Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten jedoch immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.
- Der Elterngeldbezugszeitraum kann individuell gestaltet werden, d.h. bei Inanspruchnahme von beiden Elternteilen kann dies sowohl parallel als auch nacheinander oder kombiniert erfolgen.
- Die Wochenarbeitsstunden sind nur für die Lebensmonate des Kindes anzugeben, in denen auch Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezuges vorliegt.
- In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen richtet sich die Berechnung des Elterngeldes nach der jeweils vorliegenden Leistungsart (Basiselterngeldmonate mit Teilzeiteinkommen oder ElterngeldPlus-/Partnerschaftsbonus-Monate mit Teilzeiteinkommen).
- Wenn von den Eltern nachträglich eine Veränderung der ursprünglich beantragten und bewilligten Bezugszeiträume gewünscht wird, muss umgehend eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Elterngeldstelle erfolgen!